

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von [abilita debitcheck.de](http://www.debitcheck.de)

§ 1 Geltungsbereich

- a) abilita betreibt zu gewerblichen Zwecken unter der Domain <http://www.debitcheck.de> ein Online-Portal und bietet den registrierten Nutzern die Möglichkeit, direkt auf verschiedene Datenbanken von nationalen und internationalen Auskunfteien zuzugreifen. abilita selbst ist keine Auskunftei und führt keinen Datenbestand, sondern stellt als Processing-Partner lediglich die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Datenbanken angeschlossener Partnerunternehmen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Überlassung von Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen über natürliche und juristische Personen aus diesen Datenbanken. Nicht Vertragsgegenstand ist der erforderliche technische Zugang zum Aufbau der Verbindung zur Nutzung des Online-Portals.
- b) abilita schließt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Datenbankbetreiber werden Vertragsbestandteil. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Nutzers wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - ausdrücklich widersprochen.
- c) Die Geschäftsbedingungen gelten bei Auftragserteilung als vom Nutzer angenommen, auch wenn abweichenden Bestimmungen des Käufers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers, nicht widersprochen wird.
- d) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst und können vom Nutzer auf seinen Arbeitsspeicher geladen werden. Auf Wunsch können sie unter der E-Mail-Adresse info@debitcheck.de in digitaler oder schriftlicher Form angefordert werden.
- e) Die ladungsfähige Anschrift der abilita GmbH sowie deren Vertretungsberechtigte lautet Boelckestraße 40, 93051 Regensburg.

§ 2 Teilnahmebedingungen

- a) abilita schließt Verträge nur mit unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen ab, welche die Auskünfte aus betrieblich veranlasstem Grunde benötigen. Es werden keine Verträge mit Verbrauchern nach § 13 BGB abgeschlossen. Soweit das Angebot eines nicht akzeptierten Teilnehmers versehentlich von abilita angenommen wurde, ist abilita binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Nutzer berechtigt.
- b) Die Angebote von abilita stellen ein verbindliches Angebot an den Nutzer dar. Durch die Bestellung der gewünschten Auskunft über das Online-Portal gibt der Nutzer eine verbindliche Bestellung ab.
- c) Auskünfte werden nur in dem Umfang erteilt, wie diese für die Datenlieferanten von abilita im rechtlich zulässigen Umfang und im Rahmen ihres betriebsüblichen Erkundungsdienstes möglich und die nach dem Ermessen von den Datenlieferanten von abilita für die Beurteilung zu wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich sind. Ein Recht auf die Angabe, von wem die Informationen stammen und wie sie beschafft wurden, besteht nicht. Dem Nutzer obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation der Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Personen und Firmen. Die übermittelten Daten dienen lediglich zur Unterstützung für eine Kreditentscheidung. Eine Entscheidung liefert abilita nicht. Diese obliegen ausschließlich dem Nutzer im Rahmen seiner Entscheidungspolitik – siehe insbesondere § 4.
- d) In begründeten Ausnahmefällen darf abilita die Erteilung von Auskünften ablehnen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) abilita stellt dem Nutzer die erbrachten Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten und allgemeinen Berechnungsgrundsätze in der Regel monatlich in Rechnung. Reklamationen zu einer Rechnung müssen unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen ab Rechnungsdatum, schriftlich geltend gemacht werden. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Für eventuelle Nachberechnungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Der Nutzer ermächtigt abilita zum Einzug der anfallenden Entgelte mittels Lastschrift im Nutzungsvertrag. Bei vereinbartem Einzug der Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren ist der Nutzer verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des im Nutzungsvertrag angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Rechnungen von abilita sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.
- c) Im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung ist abilita berechtigt, den Nutzer vom weiteren Bezug von Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen. abilita berechnet die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- d) abilita ist berechtigt, bei Umsatzsteuer- und sonstigen Verbrauchssteuererhöhungen die geltenden Preisen entsprechend anzupassen. abilita ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegenden Preislisten zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Übt der Nutzer sein Widerspruchsrecht aus, kann abilita den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- e) Gegen die Ansprüche von abilita kann der Nutzer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Datenschutz

- a) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), als es sich um Angaben über eine natürliche Person handelt (Verbraucher, aber auch Gewerbetreibende als Einzelkaufmann oder GbR sowie Freiberufler). Dem Anwendungsbereich des BDSG entzogen sind Angaben über juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Verein). Soweit der Nutzer im Anwendungsbereich des BDSG Auskünfte über natürliche Personen erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er als die verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit verpflichtet. Verstöße gegen das Datenschutzrecht werden als Ordnungswidrigkeit, ggf. als Straftat geahndet.

- b) Der Kunde verpflichtet sich, in seinen Antrags- oder Auftragsformularen, Verträgen oder sonstigen Schreiben die Personen eindeutig darauf hinzuweisen, dass bei den im Online-Portal debitcheck angeschlossenen Datenbankanbietern eine Bonitätsauskunft über sie eingeholt wurde / wird. Von den einzelnen Auskunften werden hierzu folgende Benachrichtigungstexte empfohlen:

„Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung Ihrer jeweiligen schutzwürdigen Interessen findet zur Bonitäts- und Kreditprüfung ein Datenaustausch mit den folgenden Unternehmen statt:

accumio finance services gmbh, NL Hannover, Kabelkamp 1a, 30179 Hannover
Bürgerl Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg
Deltavista GmbH, Diefenbachgasse 35, A-1150 Wien
Deltavista AG, Gustav-Siber-Weg 4, CH-8500 Küsnacht
INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden“

Bei Nutzung des Rücklastschriften-Präventions-Pools (RPP) ist ein zusätzlicher Hinweis erforderlich:

„Im Rahmen des Antragsverfahrens gleichen wir Ihre Bankverbindungsdaten (nur Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) mit dem Rücklastschriften-Präventions-Pool (RPP) der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden ab. Der RPP hat die Funktion einer Sperrdatei. Darüber hinaus werden wir im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, Ihre Bankverbindungsdaten (nur Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) in den RPP der ICD einmelden, die diese Sperrung anderen Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Bezahlung der Rücklastschrift werden wir die Erledigung in den RPP melden.“

- c) Zulässig ist für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten, wenn der Betroffene in Kenntnis der Umstände ausdrücklich eingewilligt hat. Ohne eine solche Einwilligung des Betroffenen setzt die Einholung von Bonitätsauskunft und Wirtschaftsauskünften über das Online-Portal daher gem. § 28 BDSG voraus, dass auf Seiten des Nutzers ein berechtigtes Interesse im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Waren per Rechnung verschickt werden oder Werkverträge geschlossen werden sollen, welche mit einem kreditorischen Risiko verbunden sind. Das gilt auch für laufende Geschäftsbeziehungen, die mit einem permanenten kreditorischen Risiko verbunden sind. Die Einholung von Auskünften zu potentiellen Geschäftspartnern, zu denen (noch) keine (aktuelle) Geschäftsbeziehung besteht, ist unzulässig und gemäß dem BDSG strafbewehrt. Hierzu zählen z. B. (bloße) Interessenten, potentielle Geschäftspartner die in Form einer Mailingaktion beworben werden sollen oder frühere bzw. inaktive Kunden und Nutzer.
- d) Der Kunde verpflichtet sich im Hinblick auf die in den Auskünften enthaltenen personenbezogenen Daten, diese nur bei Vorliegen des berechtigten Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen sowie die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung anzugeben.
- e) Von Gesetzes wegen ist der Nutzer gehalten, die Umstände des Einzelfalles daraufhin zu prüfen, ob ein Erlaubnistatbestand einschlägig ist. Entsprechendes gilt für die grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Nutzers, den Betroffenen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der ihn betreffenden Daten zu unterrichten.
- f) Der Nutzer erhält die Bonitätsdaten von den Wirtschaftsauskunften ausschließlich zur Nutzung für eigene Zwecke. Im Verhältnis zu den Wirtschaftsauskunften ist es dem Nutzer daher untersagt, die Bonitätsdaten an Dritte weiterzugeben oder die Daten zum Aufbau eines elektronischen Archivs zu verwenden. Der Nutzer ist gegenüber den Wirtschaftsauskunften verpflichtet, die eigenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten und die Daten nur für den eigenen Bedarf und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- g) abilita und deren Datenlieferanten sind berechtigt, die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und das Vorliegen des berechtigten Interesses der Anfrage durch geeignete Stichprobenverfahren gemäß § 10 Abs.4 BDSG festzustellen und zu prüfen. Dafür verpflichtet sich der Nutzer, die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen.
- h) Der Kunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet.
- i) Erkennt der Kunde, dass die Identität zwischen der angefragten Person oder Firma und der Person oder Firma, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.
- j) Die abilita Datenlieferanten sind gemäß § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als Daten verarbeitende Unternehmen registriert.

§ 5 Weitergabeverbot

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, die in jedweder Form über die Datenlieferanten von abilita erteilten Auskünfte streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an nicht vom Nutzer beherrschte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Nutzer haftet gegenüber abilita für jeden Schaden und alle Nachteile, die sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch ihn ergeben.
- b) Eine Abtretung des Anspruchs auf Erteilung von Wirtschaftsinformationen bzw. eine Weitergabe der Daten oder eine Bereithaltung zum Abruf oder zur Einsicht der Daten an bzw. durch Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige nicht beherrschte Dritte in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form, in Auszügen, Kurzfassungen oder Teilbeständen ist nicht gestattet, ebenso die Verwendung oder Bezugnahme in behördlichen, gerichtlichen oder Schiedsverfahren.

- c) Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen dieses Weitergabeverbot hat der Nutzer für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von abilita nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- d) Für Schäden, die dem Nutzer selbst, Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstigen Dritten aufgrund einer abredewidrigen Weitergabe oder Weiterverarbeitung entstehen, haftet allein der Nutzer. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt abilita zur sofortigen Vertragsauflösung.
- e) Die übermittelten Informationen sind nur für den Nutzer selbst bestimmt und dürfen von ihm an Dritte, mit Ausnahme der für ihn tätigen Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), nicht weitergegeben werden

§ 6 Zugang und Datensicherungsmaßnahmen

- a) Dem Nutzer werden zur Nutzung des Online-Portals eine oder mehrere Zugriffsberechtigungen zur Verfügung gestellt, die vertraulich zu behandeln sind. Die Zugriffsberechtigung besteht aus einer Benutzerkennung und einem mehrstelligen persönlichen Passwort. Das persönliche Passwort ist bei erstmaliger Anmeldung vom Nutzer zu ändern (mindestens sechs Stellen lang und aus Buchstaben, Zahlen und Zeichen bestehend), spätestens nach 120 Tagen zu wechseln und darf sich innerhalb von drei Jahren nicht wiederholen. Den Verfall des persönlichen Passwortes nach einer Frist von 120 Tagen stellt der Nutzer in eigener Verantwortung sicher. Nach zweimaliger unrichtiger Eingabe des Passwortes hintereinander wird der Nutzer gesperrt.
- b) abilita speichert die Passwörter. Dies dient nach § 18 SchuVVO zur Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Passwörter, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger wiederholter oder mehrfacher Verwendung. Wird eine Benutzerkennung innerhalb von 120 Tagen nicht benutzt, wird sie umgehend gesperrt. Sie darf als Teil der Authentifikation erst wieder zugelassen werden, wenn die Berechtigung zum Abruf abilita erneut nachgewiesen wurde.
- c) abilita stellt sicher, dass Abrufe selbsttätig aufgezeichnet werden, wobei die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, der Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Authentifikation, Datenbank-Kennungen und die abgerufenen Daten festgehalten werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung wird der Abrufvorgang unterbrochen. Diese Aufzeichnungen werden nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet. Sie werden nach drei Jahren gelöscht, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluss eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutzkontrolle benötigt. Der Nutzer verpflichtet sich, seine Nutzungsberechtigten hierüber zu informieren.
- d) Für jeden Nutzer ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu beantragen. Der Nutzer stellt sicher, dass nur jeweils der individuell berechnete Datenbanknutzer Zugriff auf das Online-Portal nehmen kann. Es obliegt dem Nutzer, durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die missbräuchliche Nutzung der Zugriffsberechtigungen und der abgerufenen Daten durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.
- e) Hat der Nutzer Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein Dritter Zugang zu seiner Zugangsberechtigung erhalten hat, ist abilita unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Zugangsberechtigung wird in diesem Fall gesperrt und dem Nutzer eine neue Zugangsberechtigung zur Verfügung gestellt. Bei Ausscheiden eines nutzungsberechtigten Mitarbeiters hat der Nutzer das bisher genutzte Passwort unverzüglich zu ändern bzw. durch abilita sperren zu lassen.
- f) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Nutzer. abilita prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Der Nutzer gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren durch abilita festgestellt und überprüft werden kann, und stellt auf Anforderung seine Aufzeichnungen zur Verfügung.
- g) Wird abilita bekannt, dass der Nutzer die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt bzw. seinen Verpflichtungen aus § 18 SchuVVO nicht nachkommt, ist abilita verpflichtet, den Nutzer vom Abrufverfahren auszuschließen.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der abgefragten Daten durch abilita auf den Nutzer über.

§ 8 Datenspeicherung

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird der Nutzer darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß §33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- a) abilita übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und / oder Aktualität der von ihr erteilten Bonitätsauskunft. Abilita haftet nicht für Rechts- oder Tathandlungen des Nutzers, welche dieser aufgrund von Wirtschafts- oder Bonitätsauskünften der abilita tätigt. Eine Haftung von abilita ist im Übrigen ausgeschlossen, sofern ihr bzw. der rechtmäßig für abilita handelnden Person nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- b) Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschränkt sich die Verpflichtung von abilita zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Höhe der abilita für die Ausführung des betreffenden Auftrages zustehenden Vergütung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Für das von abilita verwaltete, von anderen Teilnehmern, aus öffentlichen Verzeichnissen und sonstigen Quellen stammende Daten- bzw. Auskunftsmaterial übernimmt abilita sowohl vom sachlichen Inhalt als auch von der Vollständigkeit her grundsätzlich keine Haftung.

- d) Bei Auskünften mit unrichtigem oder unvollständigem Inhalt, Hör-, Eingabe-, Übertragungs- und Übermittlungsfehlern, Identitätsverwechslungen, insbesondere bei unvollständigen Angaben zur Person, unrichtigen oder unvollständigen Auskünften infolge technischer Mängel oder Teilausfall oder vollständigem Zusammenbruch der Auskunftsbereitschaft aus technischen Gründen beschränkt sich die Haftung der abilita auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.
- e) Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf einen Höchstbetrag von EURO 5.000,-- pro Jahr beschränkt. Dieser Höchstbetrag gilt auch für Serienfälle.
- f) Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Auskunftserteilung.
- g) Verstößt ein Kunde gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten oder missbräuchliche Verwendung von Auskünften, begründet dies Schadensersatzansprüche von abilita gegenüber dem Nutzer. Dies gilt auch für den Fall, dass abilita selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 10 Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis über die jeweilige Leistung wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Der Nutzer kann, sofern nicht anders vereinbart, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit schriftlicher Erklärung kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch abilita kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. abilita stellt zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Leistungserbringung ein. Die ggf. erforderliche Umstellung zu einem anderen Anbieter obliegt dem Nutzer.

§ 11 Schlussvorschriften

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zwingend strengere Formvorschriften eingreifen. Die gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- b) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von abilita. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: 01.07.2008